

861.2

Kantonalbankgesetz

vom 22. September 1996¹

Der Grosse Rat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 3. Oktober 1995²
Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:

I. Allgemeine Bestimmungen

Rechtsform

Art. 1.

¹ Die St.Galler Kantonalbank ist eine Aktiengesellschaft nach Art. 762 des Schweizerischen Obligationenrechts³.

Statuten

Art. 2.

¹ Die Statuten regeln Zweck und Organisation der Bank.

II. Beteiligung und Mitwirkung des Staates

Mehrheitsbeteiligung

Art. 3.

¹ Der Staat ist Aktionär der Bank. Er hält wenigstens 51 Prozent des Aktienkapitals und der Aktienstimmen.

² Der Staat veräussert unter Berücksichtigung der Kapitalmarktverhältnisse höchstens 49 Prozent der Aktien an Dritte. Die Regierung bestimmt Veräusserungszeitpunkt und Konditionen.

Wahrnehmung der Aktionärsrechte

Art. 4.

¹ Die Regierung übt die dem Staat zustehenden Aktionärsrechte aus, soweit keine abweichenden Vorschriften bestehen.

Delegation in den Verwaltungsrat

Art. 5.

¹ Die Regierung entsendet eines ihrer Mitglieder als Vertreter des Staates in den Verwaltungsrat der Bank⁴.

III. Staatsgarantie

Umfang

Art. 6.

¹ Der Staat haftet für alle Verbindlichkeiten der Bank, soweit deren eigene Mittel nicht ausreichen.

² Von der Staatshaftung ausgenommen sind:

- a)⁵ nachrangige Darlehen;
- b) das Aktienkapital.

Abgeltung

Art. 7.⁶

¹ Die Bank leistet dem Staat für die Staatsgarantie eine jährliche Abgeltung. Diese beträgt 0,3 bis 0,8 Prozent der erforderlichen Eigenmittel der Bank, die das Bundesrecht⁷ bestimmt.

² Regierung und Bank bestimmen den Prozentsatz durch Vereinbarung. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet eine Schiedsperson, die durch den Präsidenten der Eidgenössischen Bankenkommission bestimmt wird.

Rückstellung

Art. 8.⁸

¹ Der Staat bildet eine Rückstellung für Haftungsrisiken aus der Staatsgarantie.

² Der Rückstellung werden zugewiesen:

- a) ...
- b) Erlöse aus der Veräusserung von Aktien der Bank, soweit sie deren Nennwert in der Bilanz des Staates übersteigen.

Berichterstattung

Art. 9.

¹ Die aktienrechtliche Revisionsstelle erstattet der Regierung jährlich Bericht über:

- a) Eigenmittelsituation der Bank;
- b) Haftungsrisiken des Staates aus der Staatsgarantie.

² Sobald Bank und aktienrechtliche Revisionsstelle Kenntnis von wichtigen Ereignissen erhalten, welche die Eigenmittel oder die Haftungsrisiken des Staates aus der Staatsgarantie betreffen, teilen sie diese der Regierung mit.

IV. Aufsicht

Eidgenössische Bankenkommission

a) Unterstellung

Art. 10.⁹

¹ Die Bank untersteht der Aufsicht der Eidgenössischen Bankenkommission nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen.¹⁰

b) Vollzug

Art. 11.¹¹

¹ Die Regierung stellt den Vollzug von Anordnungen der Eidgenössischen Bankenkommission sicher.

V. Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 12.

¹ Das Gesetz über die St.Gallische Kantonalbank vom 2. Januar 1922¹² wird aufgehoben.

Rechtsgültigkeit

Art. 13.¹³

¹ Dieses Gesetz wird mit dem Grossratsbeschluss über die Umwandlung der St.Gallischen Kantonalbank in eine Aktiengesellschaft vom 22. September 1996¹⁴ rechtsgültig.

Vollzugsbeginn

Art. 14.¹⁵

¹ Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Gesetzes.¹⁶

Schlussbestimmung des Nachtrags vom 29. Juni 2004

II.

Dieser Erlass wird rückwirkend ab 1. Januar 2004 angewendet.

1 nGS 31–129. Vom Grossen Rat erlassen am 21. Februar 1996; nach unbenützter Referendumsfrist und nach Annahme des GRB über die Umwandlung der St.Gallischen Kantonalbank in eine Aktiengesellschaft (sGS 861.20) in der Volksabstimmung vom 22. September 1996 rechtsgültig geworden am 22. September 1996; Art. 6 Abs. 2 lit. a, Art. 7, 10, 11, 13 und 14 in Vollzug ab 1. Januar 1997; übrige Bestimmungen in Vollzug ab 1. Januar 2000. Geändert durch Nachtrag vom 29. Juni 2004, nGS 39–94.

2 ABI 1995, 2631.

3 BG betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911, [SR 220](#).

4 Vgl. Art. 762 des BG betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911, [SR 220](#).

5 In Vollzug ab 1. Januar 1997.

6 In Vollzug ab 1. Januar 1997.

7 BG über die Banken und Sparkassen (Bankengesetz) vom 8. November 1934, [SR 952.0](#); eidgV über die Banken und Sparkassen (Bankenverordnung) vom 17. Mai 1971, [SR 952.02](#).

8 Fassung gemäss Nachtrag.

9 In Vollzug ab 1. Januar 1997.

10 BG über die Banken und Sparkassen (Bankengesetz) vom 8. November 1934, [SR 952.0](#).

11 In Vollzug ab 1. Januar 1997.

12 nGS 26–146 (sGS 861.1).

13 In Vollzug ab 1. Januar 1997.

14 sGS 861.20.

15 In Vollzug ab 1. Januar 1997.

16 Art. 6 Abs. 2 lit. a, Art. 7, 10, 11, 13 und 14 in Vollzug ab 1. Januar 1997; der Vollzugsbeginn der übrigen Bestimmungen wird später festgelegt.

17 nGS 39–94.